

Vorlage an

Stadtverordnetenversammlung für die Sitzung am 13.10.2022

Erfahrungsbericht zur Gefahrenabwehrverordnung für das Jahr 2021

Beschlussvorschlag:

Der Erfahrungsbericht zur Gefahrenabwehrverordnung für das Jahr 2021 wird zur Kenntnis genommen.

Sachverhalt:

Am 1. Februar 2018 trat die Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Weiterstadt in Kraft. Die Gefahrenabwehrverordnung hat eine Laufzeit von 5 Jahren und gilt daher zunächst bis 1. Februar 2023. Im Rahmen der Diskussion zur Beschlussfassung wurde die Verwaltung beauftragt, jährlich einen Erfahrungsbericht über die Anwendung der Gefahrenabwehrverordnung vorzulegen.

Die Verwaltung nutzt die Gefahrenabwehrverordnung seit deren Inkrafttreten in diversen Bereichen als Rechtsgrundlage:

1. Nutzung und Schutz öffentlicher Anlagen

Nach § 3 Absatz 6 a und b der Gefahrenabwehrverordnung (im folgenden GVO), ist untersagt außerhalb vom Camping- oder sonstigen dafür ausgewiesenen Plätzen zu zelten oder ein Zelt aufzustellen und innerhalb öffentlichen Anlagen zu nächtigen oder ein Lager aufzuschlagen, um dort zu verweilen. Solch ein Fall wurde 20. Januar 2021 gemeldet. Hinter der alten Kläranlage im Stadtteil Gräfenhausen, wurde ein mit Zelten und Planen errichtetes Camp gemeldet. Dieses konnte durch die Stadtpolizei und dem Ordnungsamt aufgefunden werden. Dieses Camp wurde von zwei Personen bewohnt. Die anwesenden Personen wurden aufgefordert, das Lager abzubauen und den entstandenen Müll fachgerecht zu entsorgen.

Eine Woche später gingen Meldungen im Ordnungsamt ein, dass das Camp erneut errichtet wurde. Aufgrund dessen wurde der Bereich durch die Stadtpolizei erneut kontrolliert. Es wurden erneut beide bereits bekannten Personen im errichteten Camp angetroffen. Letztmalig wurde den Betroffenen noch einmal die Gelegenheit gegeben, bis zum Ende des Tages den Bereich vollständig zu räumen. Ab dem darauffolgenden Tag wurde ein Platzverweis ausgesprochen. Bei einer Nachkontrolle konnten die Betroffenen nicht mehr angetroffen werden. Da der Bereich nicht geräumt wurde, wurde im Rahmen einer Ersatzvornahme durch den städtischen Bauhof der Platz geräumt und als Müll entsorgt.

Da die Betroffenen sich nach unbekannt abgemeldet hatten (früher ohne festen Wohnsitz) war die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens nicht möglich.

| | |
|-------------------------------------|---|
| Anzahl Kontrollen | 2 |
| Ausgesprochene Platzverweise | 2 |
| Anzahl Ordnungswidrigkeitsverfahren | 0 |

2. Gewässer und Wasserflächen

Nach § 5 Absatz 2 der GVO ist das Baden und Schwimmen in öffentlichen Gewässern untersagt. Aufgrund der schlechten Witterung in den Sommermonaten, kam es im Jahr 2021 zu weniger Kontrollen als im Vorjahr. Insgesamt wurden 6 Personen kontrolliert, welche in Vergangenheit nicht auffällig geworden sind. Auf die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens wurde daher verzichtet und eine mündliche Verwarnung ausgesprochen. Neben einer Verwarnung wurde auch auf die Gefahren hingewiesen, die durch das Baden und Schwimmen entstehen können

Anfragen zur Nutzung des Steinrodsees wurden mit Hinweis auf das Badeverbot nach § 5 Absatz 2 beantwortet.

| | |
|-------------------------------------|---|
| Anzahl Kontrollen | 6 |
| Anzahl mündliche Verwarnungen | 6 |
| Anzahl Ordnungswidrigkeitsverfahren | 0 |

3. Verunreinigungen von öffentlichen Flächen

Weiterhin hat § 10 Absatz 1 den größten Anteil an Verstößen gegen die GVO. Auch im Jahr 2021 wurden im Rahmen der Fußstreife Verstöße angesprochen und geahndet. Meist zeigten sich die Verursacher einsichtig und entsorgten die Verunreinigung in die nächst gelegenen Müllbehältnisse. Gegen uneinsichtige Verursacher wurden Ordnungswidrigkeitsverfahren nach § 16 Absatz 1 Nr. 22 GVO eingeleitet.

Verunreinigungen von öffentlichen Straßen und Anlagen über das übliche Maß hinaus, stellten besonders an publikumsträchtigen Plätzen ein Problem dar. Hierbei handelte es sich hauptsächlich um Pizzakartons, Kaffeebecher oder sonstige Verpackungen. Aus diesem Grunde wurden am Medienschiff, in Höhe der Eisdielen Casablanca, der Bushaltestelle am Loop 5 als auch am Kirchplatz Gräfenhausen sogenannte rote Eventtonnen aufgestellt. Besonders am Medienschiff führte dies zu einer Verbesserung der Vermüllung in diesem Bereich.

Insgesamt wurde im Jahr 2021 ein Volumen des illegalen Mülls von 107,88 Tonnen entsorgt. Im Vergleich zum Vorjahr ist dies eine Erhöhung des Wertes um ca. 8 Tonnen. Auch die Zahl der eingegangenen Meldungen durch die Bürgerschaft ist um ca. 16 Prozent angestiegen. Etwa 500 Meldungen gingen im Jahr 2020 ein und ca. 580 im Jahr 2021. Mit der Beseitigung des Wilden Müll wird der städtische Bauhof beauftragt.

In Bereichen wo eine erhöhte Verunreinigung zu erkennen ist, erfolgt weiterhin eine verstärkte Bestreifung seitens der Stadtpolizei und des Freiwilligen Polizeidienstes.

Sofern Verursacher*innen festgestellt werden konnten, wurden Ordnungswidrigkeitsverfahren nach der GVO oder auch dem Kreislaufwirtschaftsgesetz eingeleitet.

| | |
|-------------------------------------|-----|
| Anzahl Kontrollen | 137 |
| Anzahl mündliche Verwarnungen | 94 |
| Anzahl Ordnungswidrigkeitsverfahren | 7 |
| Kein Verursacher*in feststellbar | 36 |

4. Hunde

In Weiterstadt sind Hunde an verschiedenen Örtlichkeiten an der Leine zu führen (§ 11 Absatz 3. GVO). Es konnte weiterhin festgestellt werden, dass der Leinenzwang durch die Hundehalter*innen ignoriert wird. Bei erstmaliger Feststellung eines Verstoßes wurden Hundehalter*innen ermahnt und aufgefordert den Hund an der Leine zu nehmen. Vereinzelt wurden Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet.

Im Jahr 2021 sind weniger Meldungen von nicht entferntem Hundekot auf öffentlichen Straßen, Anlagen und Einrichtungen eingegangen als noch im Vorjahr. Waren es 2020 noch schätzungsweise 80 Meldungen, sind es 2021 ca. 50 Meldungen gewesen. Nach Einschätzung der Stadtpolizei sind während der Streife weniger Hundehaufen aufgefallen als die Jahre zuvor. Auch wurde durch das Stadtbüro im Jahr 2021 insgesamt 319 Rollen Hundekotbeutel a 100 Beutel ausgegeben. Dies waren 50 Rollen mehr als im Jahr 2020. Weiterhin ist eine Feststellung des Verursachers schwierig. Dies gelingt nur wenn jemand auf frischer Tat ertappt wird. Eine Ahndung ist daher schwierig. Eine weitere Besserung kann daher weiter nur über die Sensibilisierung von Hundehalter*innen erfolgen.

Mit Stichtag des 31. Dezember 2021 waren insgesamt 1681 Hunde in der Stadt Weiterstadt angemeldet.

| | |
|-------------------------------------|-----|
| Anzahl kontrollierte Hundehalter | 148 |
| Anzahl ohne Feststellungen | 60 |
| Anzahl mündliche Verwarnungen | 79 |
| Anzahl Ordnungswidrigkeitsverfahren | 9 |

5. Plakatieren

Nach § 13 Absatz 1 ist das unbefugte Anbringen von Plakaten jeder Art verboten, sofern keine Genehmigung seitens der Stadt Weiterstadt erfolgt ist. In 2021 gingen verstärkt Meldungen über nicht genehmigte Plakatierungen ein, welche sich gegen die Corona-Schutzmaßnahmen ausgesprochen haben. Ein Verantwortlicher konnte leider nicht ausgemacht werden. Die Plakate wurden seitens der Stadtpolizei entfernt.

6. Kraftfahrzeuge, Wohnwagen und Wohnmobile

Nach § 14 Absatz 1 ist das Waschen von Kraftfahrzeugen und motorbetriebenen Maschinen, das Ölwechseln auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen nicht erlaubt. Die meisten Beschwerden richteten sich hauptsächlich gegen das Waschen von Kraftfahrzeugen im öffentlichen Raum. Die Stadtpolizei fuhr die Örtlichkeiten an und verwarnte die Beschuldigten mündlich. Das weitere Waschen des Fahrzeuges wurde untersagt. In zwei Fällen zeigten sich die Beschuldigten uneinsichtig und es wurden Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet.

| | |
|-------------------------------------|---|
| Anzahl Kontrollen | 8 |
| Anzahl mündliche Verwarnungen | 6 |
| Anzahl Ordnungswidrigkeitsverfahren | 2 |

7. Bemerkungen

Die Einhaltung der GVO wird überwiegend durch die Stadtpolizei im Außendienst kontrolliert. Dies erfolgt in enger Zusammenarbeit mit dem Ordnungsamt. Insgesamt wurden im Jahr 2021 durch die Stadtpolizei 3687 Ermittlungsaufträge bearbeitet. Hiervon fallen 284 Fälle auf Verstöße gegen die GVO. Hinzu kommen schätzungsweise 150 Feststellungen während der Stadtstreife sowie 110 gezielte Bürgermeldungen von Verstößen gegen die GVO, welche durch die Sachbearbeiter*innen im Innendienst geprüft, bearbeitet und beantwortet wurden.

Vorrangig wurden Verwarnungen gegen Verstöße der GVO durch die Stadtpolizei und das Ordnungsamt ausgesprochen. Zu Einleitungen von Bußgeldverfahren/Verwarnungen kam es erst bei wiederholtem Verstoß gegen die GVO. Insgesamt wurden im Jahr 2021 47 Ordnungswidrigkeitsverfahren in Verbindung mit der städtischen GVO eingeleitet und abgeschlossen. Bußgeldverfahren werden in Zusammenarbeiten mit dem Fachdienst II/6 „Zentrale Bußgeldstelle“ bearbeitet.

Zusammenfassend ist zu sagen, dass die GVO weiterhin die Arbeit der Stadtpolizei, des Umweltamtes und des Ordnungsamtes unterstützt. Da die Laufzeit der aktuellen Fassung der GVO nach dem 31. Januar 2023 endet und die Verordnung regelmäßig in der Arbeit des Ordnungsamtes und der Stadtpolizei Anwendung findet, sollte diese unbedingt verlängert werden. Aufgrund der gemachten Erfahrungen in den letzten Jahren, ist hierbei angedacht einige Bereiche der Verordnung zu überarbeiten. Als Beispiel ist der § 10 (Verunreinigungen) zu nennen. Im Absatz 1 heißt es: *„Öffentliche Straßen und Anlagen einschließlich deren Einrichtungen dürfen nicht über das übliche Maß verunreinigt werden.“* In diesem Abschnitt sollte genauer aufgeführt werden, was unter Verunreinigungen über das übliche Maß zu verstehen ist.

Ausblick

Die Menge des durch die Stadt Weiterstadt entsorgten „Wilden Mülls“ hat im Jahr 2021 zugenommen. Aus diesem Grund, soll zukünftig noch verstärkter durch das Ordnungsamt, der Stadtpolizei als auch dem Freiwilligen Polizeidienst an sogenannten „Hot-Spots“ kontrolliert und mehr Präsenz gezeigt werden.

Weiterhin sollen Hundehalter auf die Regelungen der GVO sensibilisiert werden, was insbesondere die Leinenpflicht an den in der Verordnung definierten Örtlichkeiten als auch das Mitführen von Hundekotbeutel betrifft.

Finanzierung:

Eine Finanzierung ist nicht erforderlich.

Der Sachverhalt wurde am 20. September 2022 im Magistrat beraten.

Ralf Möller
Bürgermeister

Drucksache 11/0373/1